Landkreis Celle

Begründung zum Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Meißendorfer Teiche" (NSG LÜ 098)

in der Gemeinde Winsen (Aller) im Landkreis Celle

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage ... 2

1.1 Gebietsbeschreibung und Nutzungen im geplanten Schutzgebiet ... 3

1.2 Derzeitiger Schutzstatus ... 4

2. Gebietsabgrenzung und Schutzzweck der Verordnung ... 5

2.1 Abgrenzung und Größe des Gebietes ... 5

2.2 Schutzzweck nach europarechtlichen Vorgaben ... 6

2.2.1 FFH-Lebensraumtypen ... 6

2.2.2 FFH-Arten ... 7

2.2.3 Europäische Vogelarten ... 8

2.3 Schutzzweck nach nationalen Vorschriften ... 10

2.4 Wahl der Schutzkategorie ... 12

3. Zu den einzelnen Regelungen der Verordnung ... 16

§ 1 Naturschutzgebiet ... 16

§ 2 Schutzzweck ... 17

§ 3 Verbote ... 18

§ 4 Freistellungen ... 21

§ 5 Befreiungen ... 28

§ 6 Anordnungsbefugnis ... 28

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ... 28

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ... 29

§ 9 Ordnungswidrigkeiten ... 29

§ 10 Inkrafttreten ... 29

4. Auswirkungen auf den Haushalt ... 29

1. Ausgangslage

Das Schutzgebiet umfasst neben den Meißendorfer Teichen auch Teile des Thörener Bruchs sowie des Bannetzer und des Ostenholzer Moors sowie Teiche bei Gut Sunder. Zentraler und wesentlicher Bestandteil ist das Naturschutzgroßprojekt mit seinen ca. 400 ha großen ehemaligen Fischteichen, die bereits seit 1984 als Naturschutzgebiet (NSG) unter Schutz stehen. Diese künstlich angelegten Fischteiche aus dem 17. Jahrhundert[1] sind durch langjährige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zum Lebensraum unzähliger Tiere und Pflanzen geworden, darunter viele geschützte Arten. Durch Entwässerungsmaßnahmen sind in der Vergangenheit große Teile des Bannetzer Moores und des Thörener Bruchs der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt worden.

Auf Initiative des NABU[2] wurde zwischen 1979 und 1985 großflächig ein Ankauf der im Schutzgebiet liegenden Flächen vorgenommen, weshalb sich heute ein nicht unwesentlicher Teil des Schutzgebietes schon im Eigentum des Landkreises Celle befindet und dem Naturschutz gewidmet ist. Auch der NABU hat in diesem Zuge das „Gut Sunder“ als Eigentümer übernommen und durch gezielte naturschutzfachliche Maßnahmen die anliegenden Flächen aufgewertet.[3]

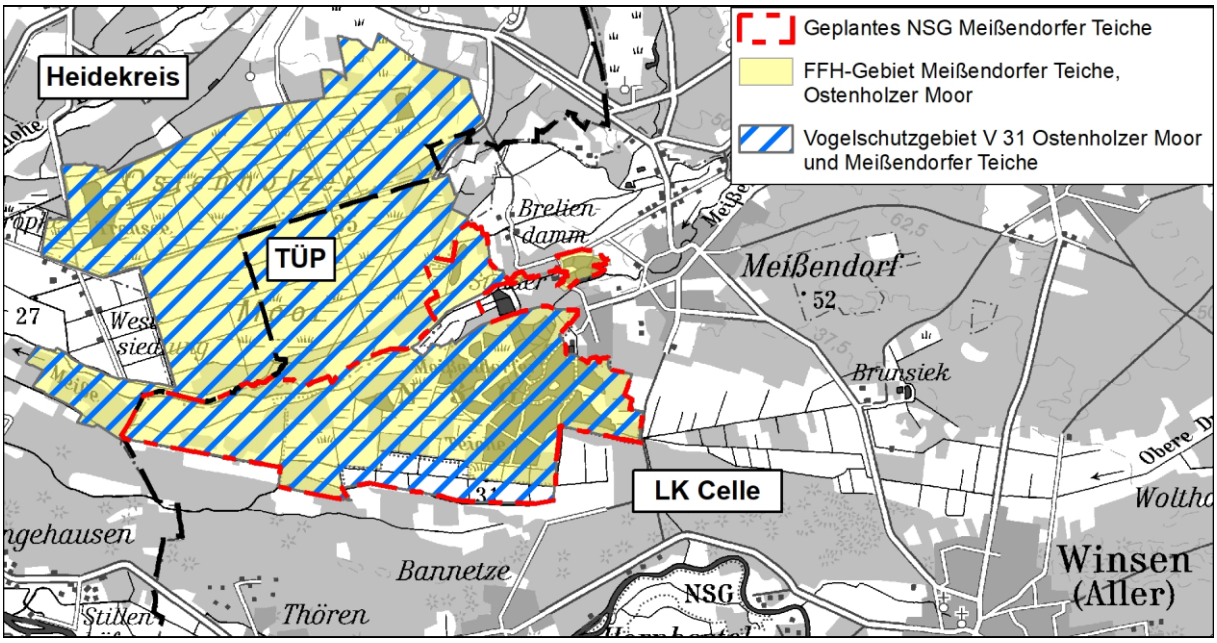

Das Land Niedersachsen hat im Jahr 2000 den Bereich der Meißendorfer Teiche und des Ostenholzer Moores im Landkreis Celle und im Landkreis Heidekreis als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH[4]-Gebiet) gemeldet. Die Europäische Kommission hat dem Vorschlag in November 2007 zugestimmt, sodass das Gebiet nach § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz[5] vorrangig hoheitlich zu sichern ist. Das geplante Schutzgebiet ist Teil des FFH-Gebietes Nr. 91 „Meißendorfer Teiche, Ostenholzer Moor“ und hat die internationale Identifikationsnummer 3224-331. Das FFH-Gebiet wird von dem Vogelschutzgebiet V 31 „Ostenholzer Moor und Meißendorfer Teiche“ mit der internationalen Identifikationsnummer DE 3224-

[1] Clausnitzer, H.-J. et al.: Entwicklung der Libellenfauna im Naturschutzgroßprojekt „Meißendorfer Teiche/Bannetzer Moor“ (Landkreis Celle, Niedersachsen) in Natur und Landschaft 2017, S. 251 (251).
[2] damals noch „Deutscher Bund für Vogelschutz“ (DBV).
[3] Eickenrodt, E. et al.: Pflanzen und Tiere im Landkreis Celle – Gefährdung und Schutz, 1984, S. 19 (19 ff.).
[4] Richtlinie 92/43/EWG des Rates (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206 S. 7); zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193)
[5] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440)

401 annähernd flächengleich überlagert. Lediglich im Bannetzer Moor reicht das Vogelschutzgebiet etwas weiter nach Süden als das FFH-Gebiet und ein kurzer Abschnitt der Meiße sowie die Teiche bei Gut Sunder liegen ausschließlich im FFH-Gebiet. Die beiden Gebietskategorien zusammen bilden das europäische Netz Natura 2000.

Der überwiegende Teil des Ostenholzer Moores befindet sich nördlich der Meiße auf dem Truppenübungsplatz Bergen-Hohne. Das FFH- und Vogelschutzgebiet ist dort über die Vereinbarung vom 15.06.2009 zwischen dem Land Niedersachsen und der Bundesrepublik Deutschland sowie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben „über den Schutz von Natur und Landschaft auf den militärisch genutzten Flächen des Bundes“ ausreichend gesichert[6]. Nach Art. 2 Abs. 2 der Vereinbarung tritt diese anstelle einer Schutzgebietsverordnung und stellt gleichzeitig das Gebietsmanagement im Sinne der FFH- und Vogelschutzrichtlinie[7] sicher. Die Parteien gehen davon aus, dass ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist, sodass eine förmliche Sicherung durch den Landkreis Celle als zuständige Naturschutzbehörde im Bereich des Truppenübungsplatzes Bergen-Hohne unterbleiben kann. Dies ist auch nach § 32 Abs. 4 BNatSchG dann zulässig, wenn ein gleichwertiger Schutz zur förmlichen Unterschutzstellung gegeben ist.

Der Landkreis Celle als untere Naturschutzbehörde ist in seinem Zuständigkeitsbereich verpflichtet, den Teilbereich des FFH- und Vogelschutzgebietes ohne ausreichende Unterschutzstellung im Sinne des § 32 BNatSchG zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären.

Insgesamt hat das FFH-Gebiet eine Größe von ca. 3.300 ha[8], wovon ca. 1.190 ha im Landkreis Celle außerhalb des Truppenübungsplatzes liegen. Das Vogelschutzgebiet hat insgesamt eine Größe von ca. 3.380 ha[9], wovon 1.280 ha im Landkreis Celle außerhalb des Truppenübungsplatzes liegen.

1.1 Gebietsbeschreibung und Nutzungen im geplanten Schutzgebiet

Das Gebiet und sein Erscheinungsbild ist von unterschiedlichen Nutzungsstrukturen geprägt, die sich allerdings klar zonieren und voneinander trennen lassen.

Im Nordosten des Gebietes liegt das Naturhotel und Fachtagungszentrum „Gut Sunder“ mit benachbarten Teichanlagen. Hier finden Seminare, Tagungen und weitere Veranstaltungen des NABU und anderer Organisationen statt, wobei das direkte Umfeld bei Umweltbildungsangeboten einbezogen wird. Die Gebäude des NABU auf Gut Sunder liegen nicht im NSG, so dass die Seminare, Tagungen, Veranstaltungen sowie die Gastronomie- und Übernachtungsangebote insoweit nicht durch die NSG-VO eingeschränkt werden.

Randlich gelegen und mit der größten offenen Wasserfläche liegt der Hüttensee, der auch wassersportlich genutzt wird. Der Landkreis Celle als Eigentümer hat in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) vertragliche Regelungen getroffen, die eine wassersportliche Nutzung des Hüttensees unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben ermöglicht. Eine Erholungsnutzung ist hier durch den Rundwanderweg um den Hüttensee gegeben. An dem Rundwanderweg wie an zwei weiteren Stellen südlich der Meißendorfer Teiche befinden

[6] Siehe Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Bundesrepublik Deutschland sowie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben „über den Schutz von Natur und Landschaft auf den militärisch genutzten Flächen des Bundes vom 15.06.200

[7] Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. 2010 Nr. L 20 S. 7) geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. 5. 2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193)

[8] Siehe NLWKN, Standarddatenbogen FFH 91 S. 1; abrufbar unter: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#volstDat-FFH; zuletzt aufgerufen: 17.03.2020

[9] Siehe NLWKN, Standarddatenbogen V 31 S. 1; abrufbar unter: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#volstDat-VS; zuletzt aufgerufen: 04.07.2019

sich Aussichtstürme, die einen Einblick in die für die Öffentlichkeit unzugängliche Teichlandschaft bieten, mit guten Beobachtungsmöglichkeiten insbesondere der verschiedenen Vogelarten in ihrem Lebensraum. Unmittelbar am Hüttensee angrenzend, aber nicht mehr Bestandteil des FFH- und Vogelschutzgebietes und auch nicht des NSG liegt ein Campingplatz mit Badesee sowie eine Ferienhaussiedlung. Somit ergibt sich für diesen Bereich ein Schwerpunkt auf Naherholung und touristischer Nutzung.

Die Meißendorfer Teiche an sich sind für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Die Teiche werden als zentraler Bereich des Naturschutzgroßprojektes vom Landkreis Celle in Unterstützung von dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) nach naturschutzfachlichen Aspekten extensiv bewirtschaftet. Dabei werden die einzelnen Teiche unterschiedlich bewirtschaftet, sodass eine heterogene Teichlandschaft entstanden ist. An einzelnen Teichen findet noch eine extensive Befischung statt.

Die Teichlandschaft (ohne den Hüttensee) sowie Moorflächen des Bannetzer Moores, weitere Flachmoore und Bruchwälder der Meißeniederung sind Teil des bereits seit 1984 bestehenden Naturschutzgebietes „Meißendorfer Teiche/Bannetzer Moor“[10]. Das Bannetzer Moor ist ein entwässertes Hochmoor mit Grünlandflächen, wilden Gagelbeständen und Moorbirkenwäldern.

Im östlichen Teil des geplanten Schutzgebietes ist die land- und forstwirtschaftliche Nutzung prägend. Der ehemals moorige Bereich ist in den 1970ern Jahren weitestgehend zu landwirtschaftlichen Zwecken durch Entwässerungsmaßnahmen kultiviert worden. Im sogenannten Thörener Bruch wie auch im Bannetzer Moor sind somit Grünland- und Ackerflächen zu finden. Daneben sind auch Restbestände von Erlen-Eschen-Wäldern, Eichen- und Hartholzauwäldern vorhanden. Aufgrund der angespannten Grundwassersituation ist der Erhalt dieser teils schon alten Waldgesellschaften gefährdet.

Im gesamten Schutzgebiet sind neben landwirtschaftlichen Entwässerungsgräben auch Fließgewässer wie die Flöthe und die Meiße zu finden. Die Meiße wurde bereits an mehreren Stellen gewässerökologisch aufgewertet und die Begradigung des Flusslaufs auf einem ca. 900 m langen Teilstück nördlich der Teichanlagen zurückgebaut.

1.2 Derzeitiger Schutzstatus

Ein Teil des FFH- und Vogelschutzgebietes ist mit einer Größe von ca. 8.170 ha schon seit 1984 durch die Naturschutzgebietsverordnung „Meißendorfer Teiche/Bannetzer Moor“ gesichert. Diese Verordnung entspricht aber nicht den europarechtlichen Anforderungen an die Sicherung von Natura 2000 Gebieten und ist daher zur Sicherung eines FFH- und Vogelschutzgebietes nicht ausreichend. Die Verordnung ist daher anzupassen bzw. zu ersetzen.

Darüber hinaus ist annähernd das gesamte Schutzgebiet Teil des Natura 2000-Netzes und unterliegt damit den allgemeinen Schutzvorschriften des § 33 Bundesnaturschutzgesetz. Danach sind seit der Aufnahme des Gebietes als FFH-Gebiet bzw. als Vogelschutzgebiet alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Dieses allgemeine Verschlechterungsverbot entspricht im Wesentlichen Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie[11].

[10] Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Meißendorfer Teiche / Bannetzer Moor“ in den Gemarkungen Meißendorf, Bannetze und Thören, Gemeinde Winsen/Aller, Landkreis Celle (Amtsblatt Lüneburg Nr. 2 vom 15.06.1984, S. 125 ff.)
[11] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie) (ABl. Nr. L 206 S. 7); zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193)

Für den Bereich um das bestehende Naturschutzgebiet herum hat die Bezirksregierung Lüneburg zwei Verordnungen[12] erlassen, die dem Land Niedersachsen das Recht einräumt, aus naturschutzfachlichen Gründen in den bezeichneten Bereichen das Vorkaufsrecht bei Flächenverkäufen auszuüben. Diese Bereiche liegen großflächig im FFH- und Vogelschutzgebiet. Für diese Bereiche hat die öffentliche Hand schon heute ein großflächiges naturschutzfachliches Vorkaufsrecht.

2. Gebietsabgrenzung und Schutzzweck der Verordnung

Der Landkreis Celle ist nach § 32 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, die Natura 2000-Gebiete nach den Maßgaben des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu sichern. Daher hat er kein Entschließungsermessen soweit es sich um die Natura 2000-Bereiche handelt, sondern kann als Normgeber lediglich das „Wie“ der Sicherung bestimmen. Eine Einbeziehung von Flächen außerhalb von Natura 2000-Gebieten ist dann möglich, wenn diese Flächen für sich betrachtet schutzwürdig und –bedürftig sind.[13] Für das Natura 2000-Gebiet im Bereich der Meißendorfer Teiche kommt generell lediglich die Sicherung über eine Verordnung als Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet in Betracht.

Die Wahl der Schutzgebietskategorie ist mit der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes und seiner Bestandteile zu begründen.

2.1 Abgrenzung und Größe des Gebietes

Grundsätzlich orientiert sich der Landkreis Celle an den, im Maßstab 1:25.000 an die EU gemeldeten Abgrenzungen von FFH- und Vogelschutzgebieten, welche vom niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) nachträglich für den Maßstab 1:5.000 präzisiert wurden. Die präzisierten Grenzen sind die Grundlage der Abgrenzung des Schutzgebietes. Dabei sind Teilbereiche des Schutzgebietes nur FFH-Gebiet oder nur Vogelschutzgebiet.

Das Schutzgebiet umfasst das FFH- und Vogelschutzgebiet mit seiner Gesamtgröße von ca. 3.411 ha jedoch nicht vollständig. Ein Teilbereich mit ca. 127 ha liegt im westlich angrenzenden Heidekreis und damit in dessen Zuständigkeit. Der überwiegende Teil des nördlichen Ostenholzer Moores liegt mit ca. 1.975 ha im Bereich des Truppenübungsplatzes Bergen-Hohne und ist über eine gesonderte Vereinbarung bereits gesichert. Der im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Celle noch zu sichernde Teil hat eine Größe von ca. 1.309 ha (vgl. Abb. in Kap. 1).

Das geplante Schutzgebiet hat insgesamt eine Größe von ca. 1.346 ha und umfasst die sich fast vollständig überlagernden Flächen des FFH-Gebietes (ca. 1.186 ha) und des Vogelschutzgebietes (ca. 1.279 ha) sowie einen ergänzenden ca. 38 ha großen Flächenkomplex entlang der renaturierten Meiße, der von den angrenzenden Natura 2000-Flächen weitgehend umgeben ist. Die hier liegenden Flächen sind überwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand und bereits jetzt naturschutzfachlichen Zielen gewidmet. Die Flächen stehen in engem funktionalem Zusammenhang mit dem umgebenden Natura 2000-Gebiet, eine naturschutzfachliche Wertigkeit des einbezogenen Bereiches ist gegeben.

[12] Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Vorkaufsrecht zugunsten des Landes Niedersachsen in den Gemarkungen Thören, Bannetze und Meißendorf, Gemeinde Winsen (Aller), Landkreis Celle vom 09.02.1989 sowie Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Vorkaufsrecht an Grundstücken zugunsten des Landes Niedersachsen in der Gemeinde Winsen (Aller), Landkreis Celle vom 25.03.1986 (Amtsbl. Lbg. Nr. 8 v. 15.04.1986)
[13] Siehe Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 22.06.2018: „Antwort auf die mündliche Anfrage zu: Umsetzung der Natura-2000-Richtlinie in Niedersachsen (Teil 2)“.

2.2 Schutzzweck nach europarechtlichen Vorgaben

Die FFH-Gebiete sind zum Schutz der wertvollen Lebensräume nach Anhang I und der wertvollen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet worden. Für die Ausweisung des Europäischen Vogelschutzgebietes waren die Vogelarten gem. Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie ausschlaggebend. Bei der Meldung wurden die Gebiete kreisübergreifend betrachtet, entsprechend beinhalten die Standarddatenbögen Aussagen für die Gesamtgebiete.[14] Für die Bestimmung der Erhaltungsziele im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Celle sind jedoch nur die in diesem Bereich tatsächlich kartierten und vom NLWKN mit signifikantem Vorkommen bestätigten Wertigkeiten als Grundlage heranzuziehen.

Für die FFH-Lebensraumtypen (LRT) liegt eine Basiserfassung vor, die in Absprache mit dem NLWKN in Teilbereichen aufgrund neuerer Daten aktualisiert wurde. Ebenso werden Daten der Basiserfassungen der Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet zugrunde gelegt.

Die Erhaltungsziele als wesentlicher Teil des Schutzzwecks sind ausführlich in § 2 Abs. 3 für das FFH-Gebiet und in Abs. 4 für das Vogelschutzgebiet benannt. Diese sind mit dem NLWKN, der staatlichen Vogelschutzwarte und dem LAVES abgestimmt, um den Anforderungen von FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie gerecht zu werden. Die Nennung der Erhaltungsziele fußt im Wesentlichen auf den Basiserfassungen sowie für die schützenswerten Arten auf Daten des landesweiten Naturschutzes.

Die Erhaltungsziele bestimmen sich nach den FFH-Lebensraumtypen, den Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie und den europäischen Vogelarten mit signifikantem Vorkommen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Celle, welche nachfolgend beschrieben werden.

2.2.1 FFH-Lebensraumtypen

Für das FFH-Gebiet „Meißendorfer Teiche, Ostenholzer Moor“ liegt die Basiskartierung im Auftrag des Landes Niedersachsen aus 2007 vor[15]. Diese wurde in Abstimmung mit dem NLWKN durch aktuelle Daten aus dem jährlichen Monitoring zur Teichbodenflora[16] angepasst.

Für den Teilbereich des FFH-Gebietes, der vom Landkreis Celle gesichert werden muss, ist vom NLWKN für folgende FFH-Lebensraumtypen ein signifikantes Vorkommen angegeben:

[14] NLWKN, Standarddatenbogen FFH 91 S. 1; abrufbar unter:
https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#volstDat-FFH; zuletzt aufgerufen: 17.03.2020
und NLWKN, Standarddatenbogen V 31 S. 1; abrufbar unter:
https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#volstDat-VS; zuletzt aufgerufen: 04.07.2019

[15] Kaiser, T.: Monitoring im FFH-Gebiet Nr. 91 Meißendorfer Teiche, Ostenholzer Moor im Auftrag des NLWKN 2007

[16] Kaiser, T.: Monitoring im FFH-Gebiet Nr. 91 Meißendorfer Teiche, Ostenholzer Moor, Ergebnisse der Begehung 2019, 2019

FFH-Code	Bezeichnung der Lebensraumtypen[17]	Größe
3130	Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation	132,66 ha
3150	Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften	92,35 ha
3160	Dystrophe Stillgewässer	1,36 ha
6410	Pfeifengraswiesen	4,15 ha
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	0,07 ha
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	8,95 ha
7120	Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	4,60 ha
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	0,96 ha
7150	Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften	0,04 ha
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche	7,67 ha
91D0*	Moorwälder	117,35 ha
91E0*	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche	1,63 ha
	Gesamt:	**371,79 ha**

*Prioritärer Lebensraumtyp

FFH-Lebensraumtypen nehmen mit ca. 370 ha etwa 28 % der gesamten Schutzgebietsfläche ein (31 % der FFH-Fläche). Darüber hinaus wurden ca. 16 ha mit hohem Entwicklungspotenzial für die Lebensraumtypen 3150, 6510, 9190, 91D0 und 91E0 erfasst. Im nationalen FFH-Bericht 2019[18] ist der Erhaltungszustand in der atlantischen biogeografischen Region für fast alle genannten Lebensraumtypen als „ungünstig-schlecht“, lediglich für Dystrophe Stillgewässer (LRT 3160) und die nur sehr geringflächig vorhandenen Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften (LRT 7150) als „ungünstig-unzureichend“ angegeben. Diese Einstufung unterstreicht die besondere Bedeutung und den besonderen Schutzbedarf der Lebensraumtypflächen, inkl. des Erfordernisses der Option auf eine positive Entwicklung. Hieraus leitet sich unmittelbar der hohe Schutzbedarf des gesamten Gebietes, auch außerhalb der heutigen Lebensraumtypfläche, ab.

2.2.2 FFH-Arten

Für das gesamte FFH-Gebiet sind im Standarddatenbogen mehrere Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie genannt. Für den Teilbereich im Landkreis Celle hat das NLWKN in Abstimmung mit dem niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) für folgende Arten ein signifikantes Vorkommen angegeben:

Säugetiere

Fischotter (*Lutra lutra*)

[17] Siehe NLWKN, 2007 (zuletzt überarbeitet 2015), Liste der FFH-Lebensraumtypen mit vereinfachten Bezeichnungen; abrufbar unter http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#LRTeinfach; zuletzt aufgerufen 27.07.2018

[18] Vgl. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie, (abrufbar unter: https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html; zuletzt aufgerufen 25.09.2019)

Amphibien

Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Libellen

Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Fische und Rundmäuler

Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Pflanzen

Froschkraut (*Luronium natans*)

Dabei sind nicht nur die Individuen der genannten Arten als schutzwürdig und bedürftig im Sinne der FFH-Richtlinie einzustufen, sondern auch die jeweiligen Lebensräume und Nahrungshabitate. So sind zum Beispiel für die Vorkommen der Libellen und Fischotter die Uferbereiche aller im Gebiet liegenden Gewässer wertvoll. Im nationalen FFH-Bericht 2019[19] ist der Erhaltungszustand in der atlantischen biogeografischen Region für fast alle genannten Arten als „ungünstig-unzureichend“ angegeben, lediglich für das Froschkraut als „ungünstig-schlecht“ und für das Bachneunauge als „günstig“.

2.2.3 Europäische Vogelarten

Für den Teilbereich des Schutzgebietes mit Europäischem Vogelschutzgebiet wurden die relevanten Vogelarten auf Basis der Brutvogelerfassungen[20] bestimmt. Auf dieser Basis wurde vom NLWKN in Abstimmung mit der staatlichen Vogelschutzwarte für den Teilbereich des Europäischen Vogelschutzgebietes im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Celle für folgende Vogelarten ein signifikantes Vorkommen angegeben:

Wertbestimmende Zugvogelart (gem. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie)

als Brutvogel

Bekassine (*Gallinago gallinago*)

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Fischadler (*Pandion haliaetus*)

Kranich (*Grus grus*)

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)

Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

[19] Vgl. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie, (abrufbar unter: https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html; zuletzt aufgerufen 25.09.2019)

[20] Herrmann, D. et al.: Brutvogelerfassung im EU-Vogelschutzgebiet V31 „Ostenholzer Moor und Meißendorfer Teiche“ Teilgebiet Meißendorfer Teiche und Umgebung, im Auftrag des NLWKN 2007

Schnatterente (*Anas strepera*)
Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)
Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)
Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

als Gastvogel
Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

Weitere im Gebiet vorkommende Vogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen

als Brutvogel
Baumfalke (*Falco subbuteo*)
Eisvogel (*Alcedo atthis*)
Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*)
Knäckente (*Anas querquedula*)
Pirol (*Oriolus oriolus*)
Rotmilan (*Milvus milvus*)
Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)
Wendehals (*Jynx torquilla*)
Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

als Gastvogel
Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)
Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)
Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)
Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)
Silberreiher (*Ardea alba*)
Graureiher (*Ardea cinerea*)
Höckerschwan (*Cygnus olor*)
Singschwan (*Cygnus cygnus*)
Saatgans (*Anser fabalis*)
Blässgans (*Anser albifrons*)
Graugans (*Anser anser*)
Pfeifente (*Anas penelope*)
Schnatterente (*Anas strepera*)
Stockente (*Anas platyrhynchos*)
Löffelente (*Anas clypeata*)

Tafelente (*Aythya ferina*)

Gänsesäger (*Mergus merganser*)

Blässhuhn (*Fulica atra*)

Kranich (*Grus grus*)

Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*)

Bekassine (*Gallinago gallinago*)

Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*)

Grünschenkel (*Tringa nebularia*)

als Brut- und Gastvogel

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Krickente (*Anas crecca*)

Reiherente (*Aythya fuligula*)

Schellente (*Bucephala clangula*)

Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)

Das Schutzgebiet hat als zentralen Bereich einen großen zusammenhängenden Teichkomplex, der durch unterschiedlichste Bewirtschaftungsformen ein hohes Maß an Strukturvielfalt aufweist. Dieser Bereich mit den angrenzenden Grünlandflächen, Äckern und Moorbereichen stellt ein besonders wertvoller Lebensraum für verschiedene Vogelarten dar. Daher sind auch so viele verschiedene Vogelarten im Schutzgebiet nachgewiesen und als wertbestimmend eingestuft worden.

Für das Europäische Vogelschutzgebiet sind die Habitate und Individuen der genannten Arten im Schutzzweck zu sichern.

2.3 Schutzzweck nach nationalen Vorschriften

Auch wenn der Anlass zur Ausweisung des Schutzgebietes die europäischen Richtlinien (FFH- und Vogelschutzrichtlinie) sind, so hat der Landkreis Celle auch nach nationalen Vorgaben schutzwürdige und -bedürftige Bestandteile im Gebiet zu berücksichtigen. Dabei ist besonders auf die im Gebiet vorkommenden, gesetzlich geschützten Biotope abzustellen.

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben, gesetzlich geschützt.

Der Schutz ergibt sich unmittelbar aus den gesetzlichen Regelungen der § 30 BNatSchG sowie § 24 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG[21]). Der gesetzliche Biotopschutz bezweckt die Sicherung und den Erhalt dieser schützenswerten Biotope vor nachteiligen Veränderungen. Daher sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Bereiche führen können, kraft Gesetzes verboten.

Die Einstufung als § 30-Biotopen wurde anhand der Daten aus der Basiserfassung vorgenommen. Danach haben die § 30-Biotope insgesamt eine Größe von ca. 381 ha, was 28 % der Schutzgebietsfläche entspricht. Teilweise überlagern sich FFH-Lebensraumtypen (siehe Kap. 2.2.1) und § 30-Biotope und sind somit sowohl nach nationalen als auch nach europarechtlichen Vorschriften schutzwürdig. § 30-Biotope ohne Wertigkeit als FFH-LRT haben eine

[21] Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)

Größe von ca. 169 ha (13 %). Folgende in der Tabelle dargestellten gesetzlich geschützten Biotope kommen im Schutzgebiet vor:

Biotop-code	Biotopbezeichnung	Größe in ha
WQN	Eichenmischwald armer, trockener Sandböden	2,39
WET	(Traubenkirschen-) Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen	1,63
WAT	Erlen- und Birken-Erlen-Bruchwald nährstoffärmerer Standorte des Tief-lands	6,45
WBA	Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte des Tieflands	3,82
WBM	Birken-Bruchwald mäßig nährstoffversorgter Standorte des Tieflands	24,04
WNE	Erlen- und Eschen-Sumpfwald	0,02
BNR	Weiden-Sumpfgebüsch nährstoffreicher Standorte	7,30
BNA	Weiden-Sumpfgebüsch nährstoffärmerer Standorte	3,47
BNG	Gagelgebüsch der Sümpfe und Moore	57,04
FFS	Naturnaher Tieflandfluss mit Sandsubstrat	0,53
SON	Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer natürlicher Entstehung	0,01
SOT	Naturnahes nährstoffarmes Torfstichgewässer	0,08
SOS	Naturnaher nährstoffarmer Stauteich/-see	0,44
SOZ	Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer	2,08
SES	Naturnaher nährstoffreicher Stauteich/-see	168,47
SEZ	Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer	5,05
VEF	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Flutrasen/Binsen	0,57
VEC	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Seggen	1,63
NSA	Basen- und nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried	0,32
NSM	Mäßig nährstoffreiches Sauergras-/Binsenried	8,43
NSB	Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte	2,43
NSS	Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte	0,66
NSR	Sonstiger nährstoffreicher Sumpf	7,65
NRS	Schilf-Landröhricht	6,48
NRG	Rohrglanzgras-Landröhricht	1,90
NRZ	Sonstiges Landröhricht	0,31
MWS	Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen	0,90
MWT	Sonstiges Torfmoos-Wollgras-Moorstadium	0,23
MPF	Feuchteres Pfeifengras-Moorstadium	6,78
HCF	Feuchte Sandheide	0,08
RNF	Feuchter Borstgras-Magerrasen	1,07
GNA	Basen- und nährstoffarme Nasswiese	4,15
GNW	Sonstiges mageres Nassgrünland	9,16
GNM	Mäßig nährstoffreiche Nasswiese	21,40
GNR	Nährstoffreiche Nasswiese	10,00
GNF	Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen	3,57
GFF	Sonstiger Flutrasen	10,48
UFB	Bach- und sonstige Uferstaudenflur	0,01

Neben einer Großzahl an Stillgewässern sind als § 30-Biotope zahlreiche Gehölze, Feuchtgrünland, Wälder, Moore, Sumpf- und Röhrichtbestände einzustufen.

Eine öffentliche Bekanntmachung aller im FFH-Gebiet vorkommenden gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 Abs. BNatSchG in Verbindung mit §§ 24 Abs. 3 und 22 Abs. 3 S. 8 NAGB-NatSchG wird aktuell vorbereitet.

Die Beauflagung nutzungsabhängiger gesetzlich geschützter Biotope, wie die des Grünlandes, ist rechtlich und fachlich zur Konkretisierung des Schutzumfanges aus § 30 Abs. 2 BNatSchG geboten.[22]

2.4 Wahl der Schutzkategorie

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausweisung des o.g. Gebiets als Naturschutzgebiet liegen vorbehaltlich des Ergebnisses des öffentlichen Verfahrens gem. § 14 Abs. 2 NAGB-NatSchG vor.

Nach § 16 Abs. 1 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde Gebiete im Sinne des § 23 Abs. 1 BNatSchG durch Verordnung als Naturschutzgebiete festsetzen. Nach § 23 Abs. 1 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Teilen 1. zur Erhaltung und Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotoptypen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, weil das Naturschutzgebiet ausweislich der Darlegungen in Nr. 2.1 bis 2.3 im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 schutzwürdig ist.

Der zum Naturschutzgebiet erklärte Landschaftsteil ist des Weiteren schutzbedürftig, weil die Schutzgüter, die eine Ausweisung des Naturschutzgebiets rechtfertigen, ohne die Unterschutzstellung abstrakt gefährdet wären. Eine solche abstrakte Gefährdung, wonach der Schadenseintritt nicht bloß als entfernte Möglichkeit in Betracht kommt, ist hier gegeben, weil die Qualität des Gebiets als Lebensstätte wildlebender Tier- und Pflanzenarten, sein besonderes Entwicklungspotential, die natürliche Eigenart der Landschaft und die Schönheit des Landschaftsbildes ohne eine Unterschutzstellung des Gebiets durch verschiedene Nutzungen wie z. B. die uneingeschränkte Erholungs- und Freizeitnutzung, Landwirtschaft, Fischerei oder Jagd beeinträchtigt werden könnte. Die Bereitschaft betroffener Grundeigentümer zum Vertragsnaturschutz stellt die Schutzbedürftigkeit nicht in Frage, da solche Verträge zeitlich befristet sind und lediglich den Vertragspartner, nicht aber Dritte binden.

Von zentraler Bedeutung sind Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der FFH-Lebensraumtypen, schutzwürdiger Arten und Vögel mit ihren Lebensräumen sowie auch der § 30-Biotope. Die Schutzbedürftigkeit eines Schutzgebietes wird nicht dadurch geschmälert, dass es Flächen umfasst, die bereits durch den gesetzlichen Biotopschutz gesichert sind. Vielmehr bilden die verschiedenen Biotope inkl. der Lebensraumtypflächen einen zusammenhängenden, funktionalen Komplex, sodass eine singuläre Betrachtung nur der Lebensraumtypflächen den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen nicht genügt. Daher ist es vernünftigerweise geboten, solche Komplexe als Ganzes unter besonderen Schutz zu stellen und die zum Schutz dieser Flächen erforderlichen Ge- und Verbote einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen in einer Schutzerklärung zu konkretisieren.[23] Im Schutzgebiet ist eine Vielzahl gesetzlich geschützten Biotopen vorhanden (vgl. Kap. 2.3). Die Meißendorfer Teiche mit dem angrenzenden Ostenholzer Moor, dem Bannetzer Moor, dem Thörener Bruch und der Meißeniederung bilden daher einen Lebensraumkomplex von hoher Schutzwürdigkeit, insbesondere für die zahlreichen vorkommenden Vogelarten. Die national herausgehobene Bedeutung des Gebietes führte bereits 1979 zum Naturschutzgroßschutzprojekt „Meißendorfer Teiche/Bannetzer Moor“ sowie zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Meißendorfer Teiche, Ostenholzer Moor“. Der teilweise hohe Nutzungsdruck, die Komplexität der Strukturen sowie der

[22] Vgl. OVG Lüneburg, Urt. vom 29.11.2016, 4 KN 93/14, Rn. 41; zit. nach Rechtsprechung der niedersächsischen Justiz
[23] Vgl. OVG Lüneburg, Urt. vom 29.11.2016, 4 KN 93/14, Rn. 41; zit. nach Rechtsprechung der niedersächsischen Justiz

schlechte Zustand, den der FFH-Bericht 2019 für annähernd alle im Gebiet signifikant vorkommenden Lebensraumtypen ausweist, ergeben eine hohe Schutzbedürftigkeit und rechtfertigen ein strenges Schutzregime.[24] Das hier zu betrachtende Gebiet ist somit insgesamt als besonders schutzwürdig und –bedürftig einzustufen.

Da somit die Voraussetzungen einer Unterschutzstellung vorliegen, hat die Naturschutzbehörde grundsätzlich einen Handlungsspielraum, ob und wie sie das schutzwürdige und schutzbedürftige Gebiet unter Schutz stellt.

Dieser Grundsatz findet allerdings nach § 32 Abs. 2 BNatSchG hinsichtlich des „Ob“ einer Unterschutzstellung eine Einschränkung, wonach die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgenommenen Gebiete gem. § 32 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 dieser Richtlinie und die nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) benannten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 zu erklären sind. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffene. Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung im vorliegenden Fall nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung durch den Europäischen Gerichtshof. Vertragliche Vereinbarungen alleine erfüllen die Anforderungen nicht, da sie aufgrund grundsätzlicher Freiwilligkeit und gesetzlich bedingter begrenzter Bindungsfristen einen dauerhaften verbindlichen Schutz nicht gewährleisten können. Ihnen kommt damit auch mangels Rechtswirkung gegenüber Dritten folglich eher eine den hoheitlichen Grundschutz ergänzende Funktion zu, namentlich als Grundlage für Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen.

Bei der Entscheidung darüber, wie das FFH- und das Vogelschutzgebiet nach nationalem Recht unter Schutz gestellt wird, ist der Naturschutzbehörde aber ein Handlungsspielraum verblieben, der in erster Linie durch eine nach Maßgabe des naturschutzrechtlichen Abwägungsgebots im Sinne des § 2 Abs. 3 BNatSchG erfolgende, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verpflichtete Würdigung der sich gegenüberstehenden Interessen des Naturschutzes auf der einen und der Nutzungsinteressen der Grundeigentümer und der übrigen Beteiligten auf der anderen Seite geprägt ist.[25]

Grundsätzlich kommt aufgrund der Größe des Gebiets die Sicherung als Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG oder als Naturschutzgebiet gem. § 23 BNatSchG in Betracht. Als geeignet sind solche Sicherungen anzusehen, die den Schutzzweck des Gebietes erreichen oder zumindest fördern. Sowohl eine Sicherung als Naturschutzgebiet als auch eine Sicherung als Landschaftsschutzgebiet ist zunächst auf einer abstrakten Betrachtungsebene grundsätzlich geeignet, den Schutzzweck zu fördern. Neben der grundsätzlichen Eignung muss die Wahl der Schutzgebietskategorie immer auch erforderlich und angemessen sein, um ein adäquates Schutzregime für die jeweils im Gebiet relevanten FFH-Lebensraumtypen, Arten und § 30-Biotope zu entfalten. Grundsätzlich gilt dabei: Je höher die Schutzwürdigkeit und die Schutzbedürftigkeit ist, desto strenger kann das Schutzregime ausgestaltet werden.[26]

Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit und Angemessenheit einer Schutzkategorie ist ein Abwägungsprozess durchzuführen, bei dem der Landkreis Celle als Verordnungsgeber den für

[24] Siehe Ausführungen zu Kap.2.2.1
[25] Nds. OVG Senatsurt. v. 30.10.2017 - 4 KN 275/17 -, v. 29.11.2016 - 4 KN 93/14 -, v. 20.1.2016 - 4 KN 15/14 - u. v. 1.4.2008 - 4 KN 57/07 -; Nds. OVG, Urt. v. 24.8.2001 - 8 KN 209/01 - u. Urt. v. 6.11.2002 - 8 KN 231/01 -, ferner BVerwG, Beschl. v. 20.12.2017 - 4 BN 8.17 -, BVerwG, Beschl. v. 29.1.2007 - 7 B 68/06 - u. Beschl. v. 16.6.1988 - 4 B 102/88 -, NVwZ 1988, 1020
[26] Vgl. OVG Lüneburg, Urt. vom 29.11.2016, 4 KN 93/14, Rn. 68; zit. nach Rechtsprechung der niedersächsischen Justiz

die Schutzgebietsausweisung ausschlaggebenden Sachverhalt gründlich und zutreffend ermittelt.[27] Insbesondere folgende Nutzungsformen sind in den FFH-Gebieten vorhanden:

- Naturschutz.
- Landwirtschaft
- Fischerei und Teichwirtschaft
- Forstwirtschaft
- Jagd
- Naherholung und Tourismus

Es sind somit verschiedene Nutzungsansprüche vorhanden, die aber durch räumliche Schwerpunktsetzung im Gebiet überwiegend verteilt auftreten. Sie konkurrieren teilweise mit den unionsrechtlichen und naturschutzfachlichen Zielen der Sicherung. Gerade bei der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bodennutzung stehen wirtschaftliche Interessen im Vordergrund. Ziel der Schutzgebietsverordnung ist es, die Formen der Bewirtschaftung wie bisher zuzulassen und nur soweit zu regeln, wie es naturschutzfachlich geboten ist.

Die Schutzgebietsverordnung ist so auszugestalten, dass der rechtlich und fachlich gebotene Schutz der o.g. FFH-Lebensraumtypen, der § 30-Biotope und der schutzwürdigen Arten erreicht wird. So sind bei der Bewirtschaftung von Grünlandflächen Auflagen aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht notwendig und geboten, um die Wertigkeit der Flächen dauerhaft zu erhalten. Eine Intensivierung der Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist mit dem Schutzzweck grundsätzlich nicht vereinbar. Zum Schutz der Gewässerkomplexe und der im gesamten Gebiet vorkommenden Moorböden sowie von wertvollen Tier- und Pflanzenarten sind Einschränkungen bei der Düngung und beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowohl auf landwirtschaftlichen als auch auf forstwirtschaftlichen Flächen notwendig. Diese Einschränkungen werden nur in einem zumutbaren Maß in die Verordnung aufgenommen, sodass die vorhandene Nutzung und Bewirtschaftung weitestgehend bestehen bleiben kann.

Aufgrund des Europäischen Vogelschutzgebietes V31 sind ebenfalls Einschränkungen der Bodennutzung sowie der Jagd und der fischereilichen Nutzung zum Schutz der Brut- und Gastvögel notwendig. Die naturschutzfachlich notwendigen Einschränkungen bei der Bewirtschaftung und Nutzung der Flächen sind in § 4 abschließend dargestellt.

Nach § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG sind zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben geeignete Ge- und Verbote festzusetzen sowie auch die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Dabei ist konkret auf die Einhaltung des Verschlechterungsverbotes aus Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie abzuzielen.[28] Die in der Verordnung dargestellten Einschränkungen sind erforderlich und angemessen, um den europarechtlichen Vorgaben wie dem Verschlechterungsverbot zu entsprechen.

Das in der Verordnung dargestellte Schutzniveau ist erforderlich, um die europarechtlichen, aber auch nationalen schutzwürdigen und -bedürftigen Bestandteile zu schützen. Gerade bei der Land- und Forstwirtschaft sind Einschränkungen naturschutzfachlich und -rechtlich notwendig und beschrieben, da eine Intensivierung der Nutzung hier zu Verlusten von Lebensraumtypenflächen führt. Dabei sind die Vorgaben auf die jeweiligen Flächen und Lebensraumtypen abgestimmt, sodass eine Verschlechterung verhindert wird. Diese Einschränkungen sind zum Erhalt der FFH-Lebensraumtypen, der schutzwürdigen Arten und der nach § 30 BNatSchG sowie § 24 NAGBNatSchG besonders geschützten Biotope naturschutzfachlich und -rechtlich geboten.

Für die Ausweisung als Naturschutzgebiet mit der dargestellten hohen Schutzkategorie wäre nur dann kein Raum, wenn die Erklärung zu einem Schutzgebiet mit niederem Schutzstatus, z. B. als Landschaftsschutzgebiet, als weniger einschneidende Maßnahme ausreichend wäre.

[27] Vgl. Agena in Blum/Agena, Niedersächsisches Naturschutzrecht – Kommentar § 16 Rn. 44.
[28] Vgl. Gellermann in Landmann/Rohmer, BNatSchG, § 32 Rn. 12

Eine Erklärung des o.g. Gebiets zum Landschaftsschutzgebiet wäre jedoch unzureichend, weil in einem Landschaftsschutzgebiet nach § 26 Abs. 2 BNatSchG nur die Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten werden können, was für einen effektiven Schutz der dort anzutreffenden Lebensraumtypen und Arten nicht genügt. Ein effektiver Schutz der in dem Gebiet vorhandenen, in § 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet im Einzelnen aufgeführten Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, wertbestimmenden Vogelarten nach Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie und charakteristischen Brut- und Gastvogelarten setzt nämlich voraus, dass auch Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile führen können, bei denen also nur die Möglichkeit solcher Nachteile besteht, untersagt werden, was nur durch eine Naturschutzgebietsverordnung erfolgen kann (vgl. § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).

Auch ist im Interesse der Bewirtschafter zu berücksichtigen, dass die notwendigen Einschränkungen der Bewirtschaftung von Grünland und Wald bisher nur in einem Naturschutzgebiet den Erschwernisausgleich auslösen.

Die in der Verordnung über das Naturschutzgebiet enthaltenen o.g. Einschränkungen sind so gefasst, dass daraus grundsätzlich keine unzumutbaren Belastungen erwachsen können, denen nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Zustimmung oder Befreiung (§ 5 NSG-VO), abgeholfen werden kann. Die Einschränkungen verstoßen auch nicht gegen Art. GG, der ausdrücklich festschreibt, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgte Sicherung des Status Quo ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt. Auch eine aus dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Erreichung notwendige Regelung von gegenwärtig ausgeübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen wie im vorliegenden Fall im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit vom Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen (vergl. BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 - 7 C 26.92 und Urteil vom 17.01.2000 – 6 BN 2.99). Die entsprechenden Regelungen der Verordnung konkretisieren letztendlich eine Sozialbindung, die dem Grundstück aufgrund seiner Situationsgebundenheit ohnehin anhaftet.

Für die in der Verordnung festgelegten Nutzungseinschränkungen der Bewirtschaftung von Grünland und Wald in Privatbesitz kann Erschwernisausgleich beantragt werden. Der Erschwernisausgleich ersetzt das Nds. Agrarumweltprogramm in NSG. Wer darüber hinaus freiwillig weitergehende Auflagen einhalten möchte, kann an dem entsprechenden Nds. Förderprogramm teilnehmen. Nach Würdigung der sich gegenüberstehenden Interessen ist die Ausweisung des Gebiets als Naturschutzgebiet zur Umsetzung der nationalen und europarechtlichen Vorgaben und zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender Tier- und Pflanzenarten daher als geeignet, erforderlich und angemessen anzusehen.

In Bestätigung dieser fachlich-rechtlichen Herleitung hat der Kreistag mit Beschluss vom 18.06.2019 festgelegt, dass ein Verfahren zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes eingeleitet werden soll.

3. Zu den einzelnen Regelungen der Verordnung

§ 1 Naturschutzgebiet

zu § 1 Abs. 1

Es folgt die Bezeichnung des maßgeblichen Gebietes, welche von der Bezeichnung des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes abweicht. Das Schutzgebiet liegt in Bereichen der Meißendorfer Teiche, des Ostenholzer Moores, des Bannetzer Moores und des Thörener Bruches. Eine Nennung aller Bereiche würde zu einem sehr langen Schutzgebietsnamen führen, der dauerhaft umständlich wäre. Die Meißendorfer Teiche, als wesentlicher und zentraler Bestandteil des Schutzgebietes, werden naturschutzfachlich so wertvoll eingeschätzt, dass diese als Namengeber ausgewählt wurden.

zu § 1 Abs. 2

Der räumliche Geltungsbereich wird grob dargestellt und kann aufgrund der Nennung der betroffenen Gemeinde von ortsunkundigen Personen nachvollzogen werden. Auf die Nennung der zahlreichen betroffenen Gemarkungen wurde zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet. Zudem wird der räumliche Geltungsbereich zusätzlich in der Übersichtskarte dargestellt, sodass eine Verortung des Schutzgebietes möglich ist.

zu § 1 Abs. 3

Nach § 14 Abs. 4 S. 1 NAGBNatSchG werden der geschützte Teil von Natur und Landschaft und der Geltungsbereich von Vorschriften zeichnerisch in Karten bestimmt. Die zeichnerische Darstellung des Naturschutzgebietes erfolgt mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 sowie in einer Detailkarte mit mehreren Blättern im Maßstab 1:5.000. Die Kartendarstellung zeigt neben dem Geltungsbereich des Naturschutzgebietes nachrichtlich die Grenzen des FFH-Gebietes sowie des Vogelschutzgebietes.

zu § 1 Abs. 4

Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des FFH-Gebietes Nr. 91 „Meißendorfer Teiche, Ostenholzer Moor“ und des Vogelschutzgebietes V31 „Ostenholzer Moor und Meißendorfer Teiche“. Sowohl das FFH-Gebiet als auch das Vogelschutzgebiet setzen sich nördlich und westlich des Naturschutzgebietes fort. Gleichzeitig umfasst das Naturschutzgebiet auch weitere Flächen an der Meißeniederung, die weder Bestandteil des FFH-Gebietes noch des Vogelschutzgebietes sind. Diese Flächen sind in das Naturschutzgebiet mit einbezogen worden, da ein Großteil der Flächen sich in öffentlicher Hand befindet und so dem Naturschutz auch heute schon gewidmet sind. Zudem wird so ein Verbindungskorridor im Schutzgebiet hergestellt, der eine zusammenhängende Schutzgebietsplanung ermöglicht.

zu § 1 Abs. 5

Das Schutzgebiet hat eine Größe von 1.346 ha. Es umfasst annähernd flächengleiche Teile des FFH-Gebietes 91 „Meißendorfer Teiche, Ostenholzer Moor“ und des Vogelschutzgebietes V 31 „Ostenholzer Moor und Meißendorfer Teiche“ sowie einen angrenzenden Flächenkomplex an der Meiße (vgl. Kap. 2.1).

Darüber hinaus wird ein kleiner Bereich in das Schutzgebiet einbezogen, der weder Bestandteil des FFH-Gebietes noch des Vogelschutzgebietes ist. Die Einbeziehung umfasst vorrangig Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand (Gemeinde Winsen und Landkreis Celle). Darüber hinaus sind zwei Flächen im Privateigentum. Die Einbeziehung wurde mit den Eigentümern abgestimmt und erfolgt einvernehmlich.

§ 2 Schutzzweck

zu § 2 Abs. 1

Zunächst wird der allgemeine Schutzzweck des § 23 Abs. 1 BNatSchG wiederholt, insofern dieser für den Bereich der „Meißendorfer Teiche“ übertragbar ist. Bezugnehmend darauf wird der Schutzzweck weiter konkretisiert, um so einen Überblick über die relevanten Schutzgüter des Gebietes zu geben. Dabei werden sowohl die Schutzgüter aus nationaler Sicht wie z. B. § 30-Biotope als auch solche aus europäischer Sicht wie z. B. FFH-Lebensraumtypen berücksichtigt. Außerdem sind darüber hinausgehende funktionale Zusammenhänge im Gebiet, die standörtlichen Voraussetzungen sowie Artenschutzbelange zu betrachten.

Die Artenschutzbelange werden sowohl im besonderen Schutzzweck nach § 2 Abs. 1 S. 2 der Verordnung als auch bei den Erhaltungszielen zur Umsetzung der europarechtlichen Voraussetzungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie angesprochen. Dabei kann es zu Überschneidungen des Schutzes einzelner Arten kommen, die so gewollt sind. So können Vorkommen von Arten nach dem FFH-Recht oder der Vogelschutzrichtlinie nicht signifikant sein, sodass diese nicht als Erhaltungsziel für den Teilbereich des Gebietes gesetzt werden, aber dennoch nach fachlicher Abwägung als besonders schutzwürdig und -bedürftig eingestuft werden. Darüber hinaus sind Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht als Erhaltungsziele für ein Gebiet aufzuführen, können aber bei bedeutsamen Aufkommen im besonderen Schutzzweck aufgeführt werden. Dies trifft z. B. auf bestimmte Fischarten und Rundmäuler zu.

Die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie und die maßgeblichen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie sind Bestandteil des besonderen Schutzzwecks.

Nur unter Berücksichtigung des allgemeinen und besonderen Schutzzwecks kann eine sachgerechte Begründung für Verbote nach § 3 sowie für Freistellungen nach § 4 der Verordnung erfolgen.

zu § 2 Abs. 2

Es wird nochmal deutlich gemacht, dass das Schutzgebiet als Teilgebiet des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes einen Beitrag zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen, der FFH-Arten sowie der maßgeblichen Vogelarten leistet.

zu § 2 Abs. 3

Es werden die Erhaltungsziele nach der FFH-Richtlinie detailliert beschrieben. Die Benennung der Erhaltungsziele erfolgte in Absprache mit dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) als landesweite Fachbehörde für Naturschutz sowie in Rücksprache mit dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) als landesweite Fachbehörde für u. a. die Fischerei.

zu § 2 Abs. 4

Die Erhaltungsziele nach der Vogelschutzrichtlinie sind ebenfalls detailliert beschrieben und wurden in Rücksprache mit dem NLWKN sowie der staatlichen Vogelschutzwarte in die Verordnung aufgenommen. Dabei wird zwischen Brutvogelarten und Gastvogelarten unterschieden.

zu § 2 Abs. 5

Aufbauend auf die Schutzgebietsverordnung und den darin enthaltenen Bestimmungen kann ein freiwilliger Vertragsnaturschutz zur Erreichung und Förderung des Schutzzwecks auf den landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen eingesetzt werden.

§ 3 Verbote

zu § 3 Abs. 1

Für Naturschutzgebiete ist in § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG geregelt, dass nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Deshalb enthält § 3 Abs. 1 S. 1 der VO ein als Auffangtatbestand dienendes umfassendes generalklauselartiges Verbot. Dem Maßgabevorbehalt wird durch eine konkretisierende „Insbesondere-Klausel“ mit Verbotstatbeständen Rechnung getragen, die in jedem Fall zu einer Störung oder Beeinträchtigung führen (§ 3 Abs. 1 S 2 dieser VO). Dadurch wird inhaltlich auch das speziell für die Natura 2000-Bestandteile geltende Veränderungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG) abgedeckt.

Es werden nicht nur Handlungen im Naturschutzgebiet selbst verboten, sondern auch solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. In Natura 2000-Gebieten sind ohnehin Projekte, die zwar außerhalb realisiert werden, aber erhebliche Beeinträchtigungen im Gebiet auslösen können, einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen und ohne Abweichungsprüfung gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG unzulässig. Solche Verbote sind explizit unter Abs. 1 S. 2 aufgeführt.

In der „Insbesondere-Vorschrift“ folgt eine Aufzählung der Verbote, die sich in fast allen VO finden (Anleinpflicht etc.) als auch der gebietsspezifischen Verbote, die dem Verständnis dienen. Einzelne schädigende Handlungen, die von außen in das Gebiet hineinwirken, sind ebenfalls im Verbotskatalog (des Abs. 1 S. 2) genannt.

Die Verbote gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 Naturschutzgebietsverordnung dienen der Beruhigung des Gebietes und sollen Veränderungen und Störungen unterbinden.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 verbietet das Ausbringen von Pflanzen und Tieren, insbesondere von solchen Arten, die als gebietsfremd oder invasiv gelten. Invasive Arten sind zum einen gem. § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG definiert. Da die hier zugrundeliegenden Unionsliste aber unvollständig ist und für den Landkreis Celle problematische Arten wie die Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*) oder der Japan-Staudenknöterich (*Fallopia japonica*) fehlen, wird zusätzlich auf die naturschutzfachlichen Invasivitätsbewertungen für Deutschland[29] des Bundesamtes für Naturschutz verwiesen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf den geänderten § 40 BNatSchG sowie die neuen §§ 40 a-f BNatSchG verwiesen.

Ein Naturschutzgebiet ist zum Schutz aller im Gebiet vorkommenden Arten da und soll somit den Bestand bewahren. Daher ist ein Abschneiden, Pflücken, Beschädigen, Abreißen oder Ausgraben von Pflanzen und Pilzen bzw. Teilen davon nach Nr. 4 verboten. Außerdem ist das Fangen, Töten, oder Entnehmen von wildlebenden Tieren sowie ihrer Entwicklungsformen (wie z. B. Eier) nach Nr. 5 unzulässig. Dies entspricht auch den Verboten nach § 39 Abs. 1 sowie § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Unter § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Naturschutzgebietsverordnung fallen alle denkbaren Flugobjekte. Eine abschließende Auflistung ist aufgrund der fortschreitenden technologischen Entwicklungen nicht möglich. Von Luftfahrzeugen unter einer Flughöhe von 600 m gehen auf die

[29] Siehe Nehring, S.; Kowarik, I.; Rabitsch, W.; Essl, F. (Hrsg.): Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen in BfN-Skripten 352 (2013) unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/skript352.pdf, Stand: 16.07.2020
Nehring, S.; Rabitsch, W.; Kowarik, I.; Essl, F. (Hrsg.): Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Wirbeltiere in BfN-Skripten 409 (2015) unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript409.pdf, Stand: 16.07.2020
Rabitsch, W.; Nehring, S. (Hrsg.): Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde aquatische Pilze, Niedere Pflanzen und Wirbellose Tiere in BfN-Skripten 458 (2017) unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript458.pdf, Stand: 16.07.2020

Vogelwelt erhebliche Störungen aus, da Vogelarten auf die Bewegung der Flugkörper reagieren. Dieses Verbot dient somit der Beruhigung des Gebietes und soll Veränderungen und Störungen insbesondere der für das Gebiet besonders bedeutsamen Brut- und Rastvögel unterbinden. Das Gebiet ist dabei vollständig vor Störungen zu bewahren, sodass aufgrund der Fernwirkung von Flugobjekten die Regelung auch im Umkreis von 500 m um das NSG bestehen muss. Davon ausgenommen ist der angrenzende Heidekreis, der für das sich dort fortsetzende Vogelschutzgebiet bereits in eigener Zuständigkeit Regelungen zum Schutz vor Beeinträchtigungen im Rahmen einer LSG-Verordnung[30] erlassen hat. Hiervon unbeschadet bleiben die Ausnahmemöglichkeiten nach § 30 LuftVG für die Bundeswehr, die auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen sowie die Polizeien des Bundes und der Länder. Für die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben notwendige Flüge begründen Sonderrechte, die ein Abweichen von den Vorschriften über das Verhalten im Luftraum - einschließlich denen dieser Verordnung - zulassen. Die Bundeswehr ist aufgrund von § 30 LuftVG berechtigt, vom Verbot, bestimmte Mindestflughöhen zu unterschreiten, abzuweichen, soweit dies zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Aber sie ist im Rahmen ihrer Befugnis, von den luftverkehrsrechtlich vorgegebenen Mindestflughöhen abzuweichen, nicht von den habitatschutzrechtlichen Verfahrensschritten gem. § 34 BNatSchG befreit.[31] Aufgrund der Nähe zu militärischen Übungsstätten erfolgt eine explizite Nennung der Ausnahmemöglichkeit nach § 30 LuftVG. Dabei werden lediglich bereits bestehende Rechte durch explizite Nennung klargestellt, eine materielle Änderung liegt nicht vor (vgl. auch BNatSchG §§ 4 und 34 Abs. 4, sowie LuftVG § 30). Das Gebiet „Ostenholzer Moor und Meißendorfer Teiche“ ist bereits als luftfahrtrelevantes Vogelgebiet (ABA = Aircraft relevant Bird Area) mit der Nummer 161 eingestuft und in den Luftfahrtkarten entsprechend dargestellt. Die damit verbundene Empfehlung, dieses Gebiet in der Mindestflughöhe von 600 m zu überfliegen bzw. zu überfahren oder andernfalls zu umfliegen bzw. zu umfahren wird durch die NSG-Verordnung auch naturschutzrechtlich festgesetzt. Das bei Einhaltung einer Mindest-Überflughöhe von 600 m über Vogellebensräumen erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelpopulationen ausgeschlossen werden können, ist bereits ausgeurteilt.[32] Zudem besteht die Gefahr, dass Drohnen und Drachen auch bei sachgerechtem Einsatz außerhalb von Wegen abzustürzen drohen und somit zum Aufsammeln der Flugkörper ein Verlassen der Wege notwendig ist. Dies würde zu einer zusätzlichen Beunruhigung des Gebietes führen. Ohnehin ist der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen gem. § 21b Abs. 1 Nr. 6 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) über Naturschutzgebieten verboten, sofern er nicht durch eine in § 21a Abs. 2 LuftVO genannte Stelle oder unter deren Aufsicht erfolgt. Mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde ist das Betreiben von Luftfahrzeugen aller Art in einer Höhe von unter 600 m im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 NSG-VO freigestellt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 sollen z.B. Großveranstaltungen oder wiederkehrende organisierte Veranstaltungen in dem Naturschutzgebiet unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können.

Als vorgesehene Bereiche i. S. d. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 der Verordnung ist der Bereich des Hüttenseeparks und das „Gut Sunder“ zu sehen.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 der Verordnung ist jede Handlung verboten, die eine Änderung des Wasserhaushalts mit negativen Folgen für die Schutzzwecke des Naturschutzgebietes zur Folge hat. Dieses Verbot umfasst zusätzliche, also über das heutige bereits bestehende Maß hinausgehende, Handlungen, auch außerhalb des Naturschutzgebietes, die eine Grundwasserabsenkung, Schadstoffbelastung oder sonstige negative Veränderung des Wasserhaushalts innerhalb des Naturschutzgebietes nach sich ziehen. Als „zusätzlich“ sind alle Handlungen anzusehen, die über das Maß hinausgehen, das durch rechtmäßige Genehmigungen,

[30] Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Thörener Bruch" in der Samtgemeinde Schwarmstedt im Landkreis Heidekreis, Nds. MBl. Nr. 16/2019, S. 746
[31] so BVerwG, Urt. v. 10.04.2012 – 4 C 3.12
[32] Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. vom 15.01.2015, AZ. 6 A 4.14

Anlagen und Einrichtungen derzeit besteht. Es besteht die Gefahr, dass es hierdurch zu Veränderungen des Grundwasserstandes kommt, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z.B. grundwasserabhängige FFH-Lebensraumtypen haben kann. Daher müssen negative Auswirkungen auf den Schutzzweck ausgeschlossen werden.

Die Neuanlage von Entwässerungsmaßnahmen innerhalb des Naturschutzgebietes ist aufgrund des Schutzzwecks generell verboten. Eine Freistellung würde dem Schutzzweck nach § 2 Abs. 1 Naturschutzgebietsverordnung zuwiderlaufen.

Mit dem Verbot der Errichtung von baulichen Anlagen nach Nr. 13 soll eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden werden. Zudem soll sichergestellt werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen und geschützten Biotope durch den Bau genehmigungsfreier Anlagen kommt.

Das Einbringen, Lagern oder Aufschütten von Stoffen jeglicher Art kann durch Überlagerung, Überdeckung, den Eintrag von Nähr- bzw. Schadstoffen oder die Etablierung gebietsfremder Arten zu zahlreichen Beeinträchtigungen der Flora und Fauna sowie des Naturhaushaltes führen. Schon heute werden Gartenabfälle am Randbereich des Schutzgebietes abgelegt, die auf Dauer zu einer Beeinträchtigung angrenzender Flächen führen können.

Das Schutzgebiet ist durch ein Mosaik an Teichkomplexen mit Gehölzstrukturen, Moorlandschaften, Wald- und Offenlandbereichen geprägt. Im Offenlandbereich sind verschiedene Gehölzbestände oder Einzelbäume vorzufinden, die zum einen das Landschaftsbild des Thörener Bruchs im Westen des Schutzgebietes prägen und zum anderen eine wichtige Lebensraumqualität aufweisen. Daher ist ein Verbot der Beseitigung dieser Landschaftsbestandteile wie § 3 Abs. 1 Nr. 15 der Verordnung geboten.

zu § 3 Abs. 2

Die Rechtsgrundlage für spezielle Betretensregelungen ist § 16 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG. Diese Vorschrift ermöglicht es, das in § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG enthaltene Wegegebot bzw. die Zugänglichkeit des NSG einzuschränken oder auszuweiten, wenn und soweit der Schutzzweck dies erfordert bzw. ermöglicht.[33] Das Wegegebot wurde aus dem Schutzzweck abgeleitet. Bestimmte Bereiche des NSG, die von der Naturschutzbehörde mit Toren und / oder entsprechenden Schildern gesperrt sind, dürfen wegen des Vorkommens störempfindlicher Arten nicht betreten werden.

Das betrifft z. B. die Meißendorfer Teiche, die rein dem Naturschutz gewidmet bleiben sollen. Schon aufgrund der derzeit gültigen Naturschutzgebietsverordnung ist der Bereich der Meißendorfer Teiche nicht erreichbar und somit ein beruhigter und störungsfreier Bereich.

Weiterhin wird über den Rundwanderweg um den Hüttensee sowie durch die zwei Aussichtstürme am Rande der Teiche ein Naturerleben ermöglicht.

Aufgrund der Größe des Gebietes musste auf eine Darstellung aller vorhandenen freigestellten Wege verzichtet werden. Es folgt daher eine Klarstellung, was nicht als Weg im Sinne dieser Verordnung gilt. Alle ausgewiesenen Wanderwege wie z. B. der Rundwanderweg um den Hüttensee sind als betretbare Wege im Sinne der Verordnung anzusehen, auch wenn diese teilweise nur Trampelpfadcharakter aufweisen.

zu § 3 Abs. 3

Bei § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 a BNatSchG handelt es sich um gesetzliche Verbote, die unabhängig von der Verordnung Geltung haben. Für das Naturschutzgebiet gilt somit ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 Wasserhaushaltsgesetzes. Damit ist die Errichtung von Fracking-Anlagen in Naturschutzgebieten und in Natura 2000-Gebieten untersagt.

[33] vgl. Blum/Agena, Niedersächsisches Naturschutzrecht, § 16 Rn. 88, 89 und 97

§ 4 Freistellungen

zu § 4 Abs. 1

Von den Verboten in § 3 Naturschutzgebietsverordnung gibt es bestimmte Freistellungen, die in den folgenden Absätzen dargestellt werden. Bestimmte Handlungen bzw. Maßnahmen sind mit Zustimmungs- oder Anzeigevorbehalten verknüpft, um sie einer Unbedenklichkeitskontrolle hinsichtlich des Schutzzwecks zu unterwerfen. Freistellungen von den Verboten dieser Verordnung sind zulässig, wenn vorher erkennbar ist, dass die Maßnahmen oder Handlungen den Schutzzweck nicht beeinträchtigen und eine Untersagung nicht erforderlich ist.

Da sich alle Freistellungen auf die Verbote des § 3 der Naturschutzgebietsverordnung beziehen, bedeuten diese nicht, dass die evtl. (zusätzlich) nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen behördlichen Entscheidungen damit entbehrlich sind.

zu § 4 Abs. 2

Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte erfahren keine Einschränkungen bei dem Betreten und Befahren des Gebietes zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke.

Dies gilt auch für Bedienstete von Behörden und öffentlichen Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben, im Bereich der vom Landkreis Celle als Naturschutzbehörde als gesperrt gekennzeichneten Wege und Flächen allerdings mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde. Begründung: Im Schutzzweck sind verschiedene sehr störempfindlicher Arten genannt. Um deren Vorkommen und insbesondere deren Brutplätze vor Störungen zu schützen, muss das Betreten des Gebietes mit der Naturschutzbehörde abgestimmt werden, um einen Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Störungsverbot zu vermeiden.

Freigestellt sind außerdem Maßnahmen und Handlungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes und die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach den folgenden Vorgaben des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde. Wie bei allen Freistellungen zum Betreten und Befahren umfasst die Freistellung auch die bezweckten Handlungen.

Freigestellt sind das Betreten und Befahren des Gebietes sowie die Durchführung der genannten Maßnahmen zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht. Zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr (z.B. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Rahmen der Altlastensanierung und Kampfmittelbeseitigung) darf das Gebiet nach vorheriger Anzeige beim Landkreis Celle als Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn betreten und befahren werden, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist der Landkreis Celle als Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.

Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Freistellung nur mit Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde nach der Maßgabe des § 4 Abs. 2 Nr. 3 Naturschutzgebietsverordnung vorgesehen, wenn durch die Durchführung der Veranstaltung keine Beeinträchtigung oder nachhaltige Störung des Naturschutzgebiets zu befürchten ist. Angesprochen sind mit „organisierten Veranstaltungen“ sämtliche Veranstaltungen, die durch eine Person oder Institution organisiert werden und zu Störungen der Ruhe führen können, zu denen mindestens eine verantwortliche Person mit mehr oder weniger vielen anderen Personen zu einer bestimmten Zeit zusammen kommt und durch die Störungen des Schutzzwecks potenziell möglich sind. Angesprochen werden durch das Verbot zum Beispiel Sportwettbewerbe, Trainings- und Übungsveranstaltungen aller Art, auch Feuerwehrübungen, Konzerte, Feiern aller Art. Nicht gemeint sind damit ruhige gemeinsame Spaziergänge, Vogelbeobachtungen oder vergleichbares, soweit dabei jeweils das Wegegebot eingehalten wird.

Die Gebäude des vom NABU genutzten Gut Sunder liegen nicht im NSG, so dass die Schulungs-, Veranstaltungs-, Gastronomie- und Übernachtungsangebote insoweit nicht durch die

NSG-VO eingeschränkt werden. Zusätzlich wurde in die NSG-VO eine Freistellung zur Nutzung des im NSG gelegenen Parkplatzes aufgenommen. Für das Betreten des NSG zu Zwecken der Umweltbildung und Naturschutzinformation unter Einbeziehung der Öffentlichkeit (Schulklassen, Naturschutzinteressierte, ehrenamtlich Tätige) gilt § 4 Abs. 2 Nr. 2 e) der NSG-VO: Freigestellt ist das Betreten und Befahren des Gebietes sowie die Durchführung der genannten Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde.

Das Betreiben von Luftfahrzeugen wie Drohnen kann im Rahmen der landwirtschaftlichen oder auch forstwirtschaftlichen Nutzung zum Aufsuchen von Rehkitzen oder ähnlichem sinnvoll und mit dem Schutzzweck vereinbar sein. Daher ist eine Freistellung nach Zustimmung des Landkreises Celle nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung vorgesehen. Jedoch ist insbesondere der Schutz der Vogelarten zu beachten, sodass zunächst eine naturschutzfachliche Bewertung erfolgen muss.

Eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege dient dem Erhalt ihrer Funktionsfähigkeit und ist in der vorhandenen Breite mit den bisherigen Materialien freigestellt. Nur die Verwendung von Teer- oder Asphaltaufbrüchen ist aus Rücksichtnahme der wegbegleitenden Flächen nicht möglich. Die Instandsetzung von Wegen und Straßen dient der Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit nach technischem Erfordernis einschließlich des Einbaus neuen Materials.

Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 8 ist freigestellt die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser einschließlich der Neuanlage von Brunnen mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde. Dieser Zustimmungsvorbehalt ermöglicht eine Unbedenklichkeitskontrolle hinsichtlich des Schutzzwecks bzw. eine schutzzweckverträgliche Lenkung. Bestehende, rechtmäßig bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben gem. § 4 Abs. 10 NSG-VO unberührt. Neue bzw. abweichende Regelungen für die Feldberegnung sowie Neubohrungen von Brunnen unterliegen künftig neben anderen Formen der Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser dem Zustimmungsvorbehalt der UNB. Es ist nicht auszuschließen, dass in bestimmten Bereichen die Entnahme von Wasser aus dem Grundwasserkörper oder oberirdischen Gewässern mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar ist. Trotzdem sind im Schutzgebiet in Bereichen grundwasserabhängige Lebensraumtypen oder Biotope, die dadurch nicht beeinträchtigt werden dürfen. Daher gilt ein Zustimmungsvorbehalt, sodass der Standort, die Menge und die Dauer der Wasserentnahme vorab überprüft werden. Dabei ist natürlich vorrangig zu betrachten, ob durch die Wasserentnahme eine Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen, Lebensräumen wertgebender Arten oder § 30 Biotopen ausgeschlossen ist.

Zum Schutz des Lebensraumes wildlebender Arten ist das Zurückschneiden und Pflegen von Hecken, Bäumen und Kopfweiden innerhalb der Brut- und Setzzeit nach Nr. 10 sowie das Entfernen standortfremder Gehölze nach Nr. 11 ausgeschlossen. Darüber hinaus ist aus Sicht der geschützten Biotope die einzelstammweise Holzentnahme außerhalb des Waldes nur mit Zustimmung des Landkreises Celle nach Nr. 12 möglich. Dadurch wird sichergestellt, dass zunächst die Beeinträchtigung überprüft werden kann.

Auch ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach Nr. 13 aller im Schutzgebiet zu findenden Gewässer II. und III. Ordnung grundsätzlich freigestellt. Zu beachten sind jedoch die Vorgaben des WHG[34], des NWG[35] und der Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung in der jeweils gültigen Fassung[36].

[34] Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585); zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 4.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
[35] Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64); zuletzt geändert durch Art.3 § 19 G zur Änd. des Niedersächsischen G über die öffentliche Sicherung und Ordnung und anderer Gesetze vom 20.5.2019 (Nds. GVBl. S. 88)
[36] Siehe zurzeit gültige Fassung: Leitfaden „Artenschutz – Gewässerunterhaltung“, Bek. d. MU vom 6.7.2017 – Anlage, Nds. MBl. Nr. 27/2017, S. 844

Die wassersportliche Nutzung des Hüttensees ist historisch gesehen schon seit mehreren Jahrzehnten möglich und soll auch weiterhin möglich bleiben. Zudem wurde die wassersportliche Nutzung des Hüttensees naturschutzfachlich überprüft und festgestellt, dass diese mit den Belangen des FFH-Gebietes sowie des Vogelschutzgebietes vereinbar ist. Daher ist in der Verordnung die Freistellung der wassersportlichen Nutzung nur an den Zustimmungsvorbehalt des Landkreises Celle geknüpft. Als Eigentümer des Hüttensees hat der Landkreis Celle aktuell mit dem Hermann Billung Celle e. V. einen Vertrag über die wassersportliche Nutzung abgeschlossen[37]. In diesem Vertrag sind naturschutzfachliche Regelungen wie Abstand zu Röhrichtbereichen, zeitliche Regelungen und die maximale Anzahl an zugelassenen Booten eingearbeitet und vom Verein einzuhalten. Die wassersportliche Nutzung des Hüttensees ist vorab sowohl mit dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) sowie dem NLWKN abgestimmt worden.

zu § 4 Abs. 3

Die Landwirtschaft ist eine bestehende und in vielen Fällen auch aus naturschutzfachlicher Sicht notwendige Nutzung im Schutzgebiet. Ohne eine landwirtschaftliche Nutzung sind der Erhalt und die Qualität vor allem der besonders geschützten Grünlandbiotope und Lebensraumtypen nicht möglich.

Zunächst ist nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 NSG-VO die Nutzung der rechtmäßig vorhandenen Ackerflächen freigestellt. Nach § 2 hat das Schutzgebiet zum Zweck, die Meißendorfer Teiche und die angrenzenden Moor-, Forst- und Landwirtschaftsflächen als Lebensraum besonders geschützter Arten und Pflanzen wie Libellen, Fische, Fischotter, verschiedene Vogelarten oder das Froschkraut zu erhalten und zu entwickeln. Hierfür ist es erforderlich, den Eintrag von für die Arten schädigenden Substanzen wie Düngemitteln, Kalk und Pflanzenschutzmittel in die Gewässer zu reduzieren. Dazu wird ein Gewässerrandstreifen von 2,5 m Breite an Gewässern II. Ordnung und 1 m an Gewässern III. nutzungsfrei belassen, in dem auch der Einsatz von Düngemittel, Kalk und Pflanzenschutzmitteln unterbleibt. Der Gewässerrandsteifen dient als Puffer und mindert so den diffusen Eintrag der problematischen Substanzen. Zudem ist zum Schutz der Moorböden der Einsatz von Kalk nur als Erhaltungskalkung zulässig. Ein Tiefpflügen oder Baggerkuhlen ist zum Schutz der Moorböden nicht zulässig. Bisher bestehende und rechtmäßige Entwässerungseinrichtungen dürfen weiterhin genutzt und auch unterhalten bzw. instandgesetzt werden. Dennoch ist zum Schutz des Grundwassers und der degenerierten Moorbereiche die Neuanlage von Entwässerungsmaßnahmen ausgeschlossen. Die Umwandlung von Acker in Grünland ist freigestellt.

Weiterhin wurde das im Gebiet befindliche Grünland in verschiedene Kategorien eingeteilt. Die Einteilung erfolgte anhand der naturschutzfachlichen Wertigkeit und derzeitigen Bewirtschaftungsform der Flächen.

Als Grünland Typ A sind intensiv bewirtschaftete Grünländer eingestuft worden, die keine Wertigkeit als FFH-Lebensraumtypen oder als § 30-Biotop aufweisen. Daher sind die Auflagen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 ähnlich zu denen der Ackerflächen gestaltet und auf ein Mindestmaß beschränkt. Ein Teil der gewählten Bewirtschaftungseinschränkungen dient der Einhaltung bestehender Vorschriften. So ist z. B. die Umwandlung von Grünland in Acker verboten, was zum einen der Zielvorgabe des § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG entspricht. Zugleich ist die Umwandlung von Grünland in Acker in Überschwemmungsgebieten aber auch nach § 78 a Abs. 1 S. 1 Nr. 7 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)[38] verboten. Im Schutzgebiet sind zahlreiche gesetzlich geschützte Gewässerbiotope und weitere Gewässer vorhanden, die als Lebensraum der FFH-Zielarten wie dem Fischotter, der Grünen Flussjungfer oder verschiedenen Fischarten dienen. Daher ist wie schon bei der Ackernutzung zuvor ein nutzungsfreier Gewässerrandstreifen zum Schutz vor dem Eintrag von Düngemitteln, Kalk und Pflanzenschutzmitteln einzuhalten. Eine

[37] Siehe Celle Heute, „Vertragsunterzeichnung: Verein Hermann-Billung-Celle kann Hüttensee weiter nutzen“ vom 05.06.2018

[38] Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585); zuletzt geändert durch Art. 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

intensive Bewirtschaftung durch Mahd oder Beweidung ist weiterhin erlaubt. Im gesamten Schutzgebiet kommen grundwasserabhängige gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen vor. Somit ist eine zusätzliche Entwässerung über das bestehende Maß hinaus nicht mit dem Schutzzweck vereinbar. Das ist in § 3 Abs. 1 Nr. 11 bereits in den allgemeinen Verboten enthalten, wird aber hier für die landwirtschaftliche Nutzung wegen der besonderen Bedeutung nochmals aufgegriffen. Dabei bleibt die Unterhaltung bestehender Drainagen zulässig. Die Instandsetzung ist dem Landkreis Celle jedoch zehn Tage vorher anzuzeigen, um im Einzelfall eine naturschutzfachliche Bewertung vornehmen zu können.

Das Grünland Typ B umfasst geschützte Grünlandflächen mit größerer Nährstoffverträglichkeit, wie nährstoffreiche Nasswiesen, seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen und sonstigen Flutrasen. Gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3 ist hier, wie bei Typ A, die Umwandlung von Grünland in Acker verboten und ein Gewässerrandstreifen einzuhalten. Die Biotope des Grünland Typ B sind abhängig von hohen Grundwasserständen, sodass Maßnahmen zur Entwässerung dauerhaft nicht zulässig sein können. Die Unterhaltung bestehender Drainagen bleibt freigestellt. Zum Schutz der Pflanzenarten und der Insektenfauna mit ihrer zuvor beschriebenen Bedeutung ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ausgeschlossen. Zum Schutz der charakteristischen Pflanzengesellschaften in der Grasnarbe der gesetzlich geschützten Biotope sind die Grünlanderneuerung sowie die Über- oder Nachsaat verboten. Zur Beseitigung von Wildschäden sind Maßnahmen zum Schließen der Grasnarbe freigestellt. Die Beseitigung von Unterschieden im Relief ist verboten, da damit eine Beeinträchtigung der Lebensraumvielfalt für zahlreiche Charakterarten des Grünlandes verbunden wäre, insbesondere verschiedener Insektenarten, die wiederum als Nahrungsquelle Bedeutung auch für die FFH-Zielarten haben. Zwischen der ersten und zweiten Mahd sollen mindestens acht Wochen liegen, damit für die charakteristischen Pflanzenarten durch Blühte und Aussamen ein Fortbestand sichergestellt ist. Entsprechend der geringeren Nährstoffempfindlichkeit ist für den Grünlandtyp B bei Wiesennutzung eine maximale Stickstoffdüngung von 130 kg pro Hektar und Jahr zulässig, wenn mehr als zwei Schnitte pro Jahr durchgeführt werden. Bis maximal zwei Schnitten pro Jahr oder einer Weidenutzung verringert sich die zulässige Stickstoffdüngemenge aufgrund des geringeren Entzugs auf 90 kg pro Hektar und Jahr. Eine dauerhafte Überdüngung der Fläche würde zu einer Beeinträchtigung der charakteristischen Pflanzenarten führen und somit zu einem Verlust des gesetzlich geschützten Biotops. Organischer Dünger aus der Geflügelhaltung kann mit Krankheitserregern belastet sein, die insbesondere für die zahlreichen im Gebiet vorkommenden Vogelarten zur Gefahr werden können. Daher ist der Einsatz dieser Stoffe untersagt. Ebenso birgt Klärschlamm das Risiko des Eintrags von Fremdstoffen, die sich negativ auf die Artenzusammensetzung auswirken können.

Unter Grünland Typ C sind zunächst alle Flächen zusammengefasst, die den FFH-Lebensraumtypen 6510 „Magerer Flachland-Mähwiesen“ bilden. Aufgrund gleicher Empfindlichkeit gegenüber bestimmten Nutzungsformen sind hier auch geschützte Grünlandflächen mit geringerer Nährstoffverträglichkeit enthalten, wie sonstiges mageres Nassgrünland und mäßig nährstoffreiche Nasswiesen. Zudem wurden alle Grünflächen im Eigentum des Landkreises Celle diesem Grünlandtyp zugeordnet, da der Flächenerwerb mit besonderen naturschutzfachlichen Zielen verbunden ist und somit auch eine Vorbildfunktion erfüllt werden soll. Die in § 4 Abs. 3 Nr. 4 geregelte Nutzung entspricht größtenteils dem Grünland Typ B. Aufgrund der höheren Nährstoffempfindlichkeit ist die Düngung mit Stickstoff jedoch auf maximal 40 kg pro Hektar und Jahr begrenzt. Mit dieser Menge wird ein fachlich noch vertretbarer Grenzwert zugunsten der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche angesetzt. Ideal wäre eine Entzugsdüngung bzw. ein vollständiger Düngeverzicht auf den wertvollen Flächen.[39] Auch eine Weidenutzung ist insbesondere für den Lebensraumtyp 6510 als problematisch einzustufen, da der Viehverbiss die charakteristischen Pflanzenarten schädigt und der zusätzliche Nährstoffeintrag die Pflanzenzusammensetzung beeinträchtigen kann. Daher wäre eine

[39] Vgl. NLWKN, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise Lebensraum- und Biotoptypen – 6510 Magere Flachland-Mähwiesen, Stand: November 2011, S. 13 (abtrufbar unter: http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html; zuletzt aufgerufen am 17.07.2020)

Standbeweidung über einen längeren Zeitraum unverträglich, eine Umtriebsweide ohne Zufütterung ist demgegenüber zulässig.

Der Grünland Typ D bildet sich aus den Flächen des FFH-Lebensraumtypen 6410 „Pfeifengraswiesen“ sowie den feuchten Borstgras-Magerrasen. Auf diesen mageren und wechselfeuchten bis -nassen Standorten mit einer speziellen Artenzusammensetzung sind gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5 Über- und Nachsaaten, das Walzen, Schleppen und Striegeln sowie die Stickstoffdüngung ganzjährig verboten. Um eine Versauerung der Flächen zu verhindern ist die Erhaltungskalkung zugelassen. Da jegliche Entwässerung den Erhalt der auf Feuchtigkeit angewiesenen Biotope gefährdet ist für Drainagen die Instandsetzung und auch die Unterhaltung untersagt. Eine Beweidung der Flächen ist nicht zulässig, da typische Arten der Pfeifengraswiese beweidungsempfindlich sind. Eine Mahd ist frühestens ab dem 01.09. und zur Verhinderung einer Nährstoffanreicherung nur mit Abtransport des Mähgutes freigestellt.[40]

Nr. 6 regelt, dass die für eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung erforderlichen Einrichtungen wie Viehtränken oder Weidezäune freigestellt sind. Dies schließt ausdrücklich auch Zäune zur Abwehr des Wolfes ein, da diese Art im Schutzgebiet nachgewiesen ist.

Grundlage für die verschiedenen Auflagenkategorien war die eingangs erwähnte flächendeckende Biotopkartierung. Hierdurch wurden die landwirtschaftlichen Strukturen im Schutzgebiet festgestellt. Die Auflagen dienen dem Erhalt und dem Fortbestehen der landwirtschaftlichen Bodennutzung und der gegebenenfalls vorgefundenen naturschutzfachlichen Wertigkeit. Die gewählten Einschränkungen sind fachlich und rechtlich geboten, um die Wertigkeit der genannten FFH-Lebensraumtypen zu erhalten und orientieren sich bei der Formulierung u.a. an der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland (EA-VO-Grünland)[41].

zu § 4 Abs. 4

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft wird für alle Flächen freigestellt, die keinen Waldlebensraumtyp darstellen, mit der Einschränkung, dass die Nutzung von Pflanzenschutzmitteln nicht gänzlich freigestellt ist. Dies ist im Rahmen des Gewässerschutzes notwendig. Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist gemäß Leitfaden „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern – Leitfaden für die Praxis“[42] vom punktuellen und streifenmäßigen Einsatz abzugrenzen. Danach ist zum Beispiel die Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche (Tupfen der frischen Stöcke), die Eindämmung des Wurzelschwamms (Einspritzen der Schnittfläche der frischen Stöcke) als streifenweiser bzw. punktueller Einsatz von Pflanzenschutzmittel anzusehen.[43]

Zudem soll der Anbau standortheimischer Arten sowie der Laubwald gefördert werden. Der Begriff ‚standortheimisch‘ wurde in der Forstökologie u.a. von Scherzinger[44] geprägt. Er umfasst alle Baumarten, die an den jeweiligen Standort angepasst sind und Mitglieder der natürlichen Waldgesellschaft des jeweiligen Standortes sind. Es handelt sich also um Arten, die nach der Eiszeit auf natürlichem Wege in die naturräumliche Region eingewandert sind. Im Unterschied dazu umfasst der Begriff ‚standortgerecht‘ alle Baumarten, die auf dem in Rede

[40] Vgl. NLWKN, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise Lebensraum- und Biotoptypen – Artenreiche Pfeifengraswiesen (6410), Stand; November 2011, S. 12 (abrufbar unter: http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html; zuletzt aufgerufen am 17.07.2020)
[41] Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (EA-VO-Grünland) vom 27.11.2019 (Nds. GVBl. S. 356)
[42] Vgl. gemeinsamer Erlass des Nds. ML u. MU vom 20.02.2018 „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern – Leitfaden für die Praxis“; abrufbar unter https://www.ml.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/hilfestellung-bei-der-umsetzung-von-natura-2000-in-waldgebieten-162120.html; Stand: 13.06.2018
[43] Vgl. „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern – Leitfaden für die Praxis“ vom 20.02.2018, S. 50
[44] Scherzinger, W. (1996): Naturschutz im Wald - Qualitätsziele einer dynamischen Waldentwicklung, Ulmer Verlag, Stuttgart

stehenden Standort gute Wuchsleistungen erbringen, unabhängig davon, ob sie dort natürlicherweise vorkommen würden oder nicht.

Beim Anbau ist zudem darauf zu achten, dass keine invasiven oder potenziell invasiven Baumarten genutzt werden.[45] Ähnlich wie bei der Landwirtschaft ist zum Schutz der Moorbereiche eine zusätzliche Entwässerung der Flächen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar. Diese Auflagen sind somit notwendig, um die Wertigkeit des Gebietes zu erhalten und andere Schutzgüter nicht zu beeinträchtigen.

Die Einschränkungen zielen nicht darauf ab, dass die Waldflächen sich zu einem FFH-Lebensraumtypen entwickeln. Ähnlich wie bei der Landwirtschaft sind die Auflagen zum Schutz angrenzender Gewässer, des Grundwassers sowie angrenzender wertvoller Lebensraumtypen und § 30 Biotope geboten.

Ebenso sind Bodenschutzkalkungen im Wald vor Durchführung anzuzeigen. Bodenschutzkalkungen im Wald werden mit dem Ziel durchgeführt, der Bodenversauerung entgegenzuwirken, in deren Folge die Bodenfunktionen beeinträchtigt und die Nährstoffversorgung für den Waldbestand herabgesetzt sind. Der Kalk hat positive Wirkungen auf das Waldbodengefüge wie z.B. die Verbesserung der Nährstoffverfügbarkeit, die Förderung der bodenwühlenden Fauna oder der Durchwurzelung des Mineralbodens. Allerdings können bestimmte Standorte aufgrund ihrer Seltenheit (z.B. von Natur aus sehr nährstoffarme Standorte), ihres besonderen Wasserhaushaltes (z.B. staunasse Standorte oder Moore) oder aufgrund ihrer vorhandenen Vegetationsbedeckung (z.B. Vorkommen von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG) durch Kalkungen beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Anzeigepflicht wird der dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde die Möglichkeit eingeräumt, im Einzelfall eine naturschutzfachliche Bewertung vorzunehmen. Bei der Abwägung werden die Hinweise des Merkblattes Bodenschutzkalkungen[46] der Forstlichen Versuchsanstalt berücksichtigt.

zu § 4 Abs. 5

Als Grundlage für die Regelungen zur Einschränkung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf den FFH-Lebensraumtypenflächen dient der Runderlass des Nds. Umweltministeriums und des Nds. Landwirtschaftsministeriums zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (Unterschutzstellungserlass) vom 21.10.2015[47]. Aus diesem Erlass wurden die für die im Gebiet vorkommenden und signifikanten Wald-Lebensraumtypen entsprechenden Regelungen übernommen. Dadurch ist gewährleistet, dass bei der Sicherung der Waldlebensraumtypen den europarechtlichen Anforderungen entsprochen wird. Darüber hinaus hat das Nds. Umweltministerium in Abstimmung mit dem Nds. Landwirtschaftsministerium im gemeinsamen Erlass vom 19.02.2018 dargelegt, dass neben den nach den europäischen Richtlinien notwendigen Auflagen und Verboten grundsätzlich weitere Auflagen und Verbote möglich sind, sofern sie naturschutzrechtlich und –fachlich geboten sind.[48] Im Bereich der Waldlebensraumtypen ergibt sich eine fachliche rechtliche Notwendigkeit bzgl. der Einbringung invasiver und potenziell invasiver Baumarten. Diese sind im Unterschutzstellungserlass nicht explizit ausgeschlossen. Aufgrund von § 40 a Abs. 1 BNatSchG ist der Landkreis Celle verpflichtet, die Ausbreitung invasiver Arten zu minimieren. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, indem die Einbringung solcher Arten unterbunden wird. Gerade bei der Vielzahl der schutzwürdigen und –bedürftigen Bereiche (§ 30-Biotope, FFH-Lebensraumtypen etc.) ist ein Einbringen von invasiven Arten zu unterlassen, um eine Beeinträchtigung der naturschutzfachlich wertvollen Bereiche auszuschließen.

[45] Definition von „Invasiv“ siehe Kap. zu § 3 Abs. 1
[46] Steuerungsausschuss der Forstlichen Versuchsanstalt, Merkblattes Bodenschutzkalkungen in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt; Stand 03.11.2010
[47] Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015; VORIS 28100, Nds. MBl. Nr. 40/2015
[48] Gem. Erlass d. MU und ML vom 19.02.2018; Zeichen 22005_12_01_09-09

Nach dem Leitfaden zum Unterschutzstellungserlass ist je Wald-Lebensraumtyp ein Gesamterhaltungszustand im jeweiligen Gebiet zu ermitteln[49]. Da sich der Gesamterhaltungszustand immer auf das gesamte FFH-Gebiet bezieht und das FFH-Gebiet „Meißendorfer Teiche, Ostenholzer Moor“ deutlich über den Zuständigkeitsbereich des Landkreises Celle hinausgeht, wurde der Gesamterhaltungszustand für die Wald-Lebensraumtypen vom NLWKN mitgeteilt. Insgesamt ist bei der Umsetzung der Auflagen in der Praxis auf die Ausführungen des Leitfadens zurückzugreifen, da dieser eine Interpretationshilfe zum Unterschutzstellungserlass und somit zur Beauflagung der Verordnung darstellt. Über den Unterschutzstellungserlass hinaus geht das Verbot der Nutzung invasiver und potenziell invasiver Arten. Aus naturschutzfachlichen Gründen ist dieses Verbot notwendig zum Schutz der Lebensraumtypen und seiner charakteristischen Arten. Eine Waldschutzkalkung ist wie unter Abs. 4 anzeigepflichtig.

Die Höhe des Erschwernisausgleichs richtet sich nach der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald (EA-VO-Wald)[50].

zu § 4 Abs. 6

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der Naturschutzgebietsverordnung nicht verboten, aber auch nicht uneingeschränkt freigestellt.

Neben einer Zustimmungspflicht für die Neuanlage jagdlicher Einrichtungen im Bereich empfindlicher Biotope sind insbesondere aufgrund des europäischen Vogelschutzgebietes Einschränkungen zur Vermeidung von Störungen der Brut- und Gastvögel erforderlich. Daher ist die Jagd auf Federwild verboten. In Abstimmung mit der staatlichen Vogelschutzwarte gilt dieses Verbot nicht für die in der Verordnung genannten Vogelarten, die in besonderem Maße für Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen verantwortlich sind oder selbst erhebliche Schäden an Zielarten des Gebietes verursachen können. Ebenso ist die Jagd und Vergrämung von Kormoranen nach vorheriger Zustimmung des Landkreis Celle an Fischteichen bei Gut Sunder möglich.

Beim Einsatz von Lebendfallen ist darauf zu achten, dass eine Gefährdung der genannten Arten ausgeschlossen werden kann. Die Bejagung ist nach dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen. Derzeit wird die Verwendung von Lebendfallen aus Holz mit einer Mindestlänge von 80 cm und elektronischem Auslöser und ohne innen freiliegende Metallteile empfohlen. Zudem ist auf die Wahl eines geeigneten Köders zu achten.

zu § 4 Abs. 7

Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Meiße, vorhandener Fischteiche sowie weiterer Gewässer ist in weiten Teilen mit dem Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung vereinbar, dennoch sind Einschränkungen bei der Ausübung der Fischerei zum Schutz des Gebietes notwendig. Bei Fischteichen ist auf einen, die natürliche Vegetation am und im Gewässer schonenden Betrieb zu achten. Gleiches gilt für Fischerei an Fließgewässern. Zum Schutz der natürlichen Fischartenzusammensetzung, die innerhalb des Teichgebietes angestrebt wird, ist das Einsetzen bestimmter Arten, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind, ausgeschlossen. Die genannten Arten haben keine natürliche Verbreitung im Gebiet bzw. sind als Lebensraumkonkurrenten mit den angestrebten Zielarten unverträglich. Zum Schutz des Fischotters sowie tauchender Vogelarten ist ein angepasster Einsatz von Fanggeräten und –mitteln notwendig. Eine Gefährdung dieser ist vor Einsatz auszuschließen. Wie bei der Jagdausübung ist ein temporäres Nutzungsverbot zum Schutz der Brutvögel im Bereich des Vogelschutzgebietes notwendig. Außerdem ist die Einrichtung von neuen befestigten (d.h. in irgendeiner Form begradigten oder durch Materialien gestalteten) Angelplätzen sowie die Schaffung neuer Pfade zustimmungsbedürftig.

[49] Vgl. „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern – Leitfaden für die Praxis“, S. 22
[50] Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald – EA-VO-Wald) vom 31.05.2016 (Nds. GVBl. 2016, 106)

zu § 4 Abs. 8

In den § 4 Abs. 2 bis 7 der Verordnung ist in verschiedenen Fällen eine Zustimmungspflicht vorgesehen. Die Erteilung der Zustimmung erfolgt, sofern Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des Naturschutzgebietes oder anderer Bestandteile ausgeschlossen werden können. Zur Sicherstellung der genannten Voraussetzungen ist es sinnvoll, dass der Landkreis Celle Nebenbestimmungen erlassen kann, die den Zeitpunkt, den Ort und die Ausführungsweise der beantragten Handlung regeln. Dies entspricht auch § 36 VwVfG, wonach Verwaltungsakte mit Nebenbestimmungen versehen werden können. Die Nebenbestimmungen müssen dabei geeignet sein, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

zu § 4 Abs. 9

Der gesetzliche Schutz der § 30 Biotope sowie des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG bleibt unberührt. Die § 30 Biotope werden separat öffentlich bekannt gegeben.

zu § 4 Abs. 10

Dieser Absatz dient zur Klarstellung, dass die Naturschutzgebietsverordnung keine Auswirkungen auf bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder andere Arten von Verwaltungsakten hat.

§ 5 Befreiungen

Von Verstößen gegen die Verbote des § 3, die sich auf den allgemeinen Schutzzweck beziehen, kann eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG gewährt werden. Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus. Eine Befreiung ersetzt nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen oder Befreiungen.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Der § 6 der Verordnung dient zur Klarstellung, dass der Landkreis Celle die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen kann. Dadurch soll das Herbeiführen von rechtswidrigen Zuständen rückgängig gemacht werden. Als Rechtsgrundlage dient § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Der Landkreis Celle hat nach § 22 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Abs. 10 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet zu kennzeichnen. Um dieser Kennzeichnungspflicht nachzukommen, werden an den Wegen, die in das Schutzgebiet hineinführen, Informationsschilder angebracht. Damit wird die Öffentlichkeit vor Ort auf das Schutzgebiet hingewiesen.

Nach Art. 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in ein eigens dafür aufgestellten Plänen dargestellt werden. Im Bereich der Meißendorfer Teiche werden Maßnahmen für die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und –Arten erforderlich sein. § Abs.

Dabei bleiben die Rechte der Eigentümer aus den §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Dieser Paragraph wurde vor dem Hintergrund der von der EU-Kommission im Rahmen eines Pilotverfahrens zur Ems geforderten verbindlichen Maßnahmenfestsetzung gegenüber Niedersachsen eingefügt. Er dient der Verdeutlichung des Anspruchs der Verordnung, Teil einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung zu sein.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Der Ordnungswidrigkeitentatbestand knüpft an die Voraussetzungen des § 43 NAGBNatSchG an. Die Höhe des Bußgeldrahmens nach Abs. 1 und Abs. 2 ergibt sich aus § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG. Die Bemessung des Bußgeldes ist im Einzelfall zu ermitteln und folgt den „Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Umweltschutzes – Tabelle zu Abschnitt V, Sachbereich Naturschutz und Landschaftspflege“.

Zudem wird hier auf die §§ 329 Abs. 3 bis 6 sowie 330 Strafgesetzbuch[51] verwiesen.

§ 10 Inkrafttreten

Gem. § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG[52] ist der Kreistag für die Beschlussfassung über den endgültigen Verordnungstext zuständig. Danach erfolgt die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle. Auf die Nennung eines konkreten Zeitpunktes für das Inkrafttreten der beschlossenen Verordnung wurde verzichtet. Die Verordnung entfaltet einen Tag nach Verkündung ihre Rechtskraft.

4. Auswirkungen auf den Haushalt

Bei der Umsetzung der unionsrechtlichen Anforderungen sind für die FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete noch Bewirtschaftungspläne gem. § 32 Abs. 5 BNatSchG zu erstellen. Für das Gebiet „Meißendorfer Teiche“ wird aufgrund der komplexen Strukturen ein Managementplan zu erstellen sein. Dieser wird durch ein beauftragtes Fachbüro erstellt.

Zudem ist das Gebiet zu kennzeichnen und zu beschildern. Die Kosten der Beschilderung werden im folgenden Haushaltsjahr veranschlagt.

[51] Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322); Zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618)
[52] Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576); zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.2018 (Nds. GVBl. S. 113)